

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Regional- und Landesplanung	18.05.10	Gegen die Planung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes (LPIG) NRW am 07.04.2010 die Vorschriften zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung im Paragrafen 34 LPIG geregelt sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftig durchzuführenden Anpassungsverfahren berücksichtigt. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.
2	Kreis Mettmann - <i>Landschaftsplanung und -schutzrecht</i> - <i>Wasserwirtschaft</i> - <i>Umwelt bezogener Gesundheitsschutz</i> - <i>Straßen-/ Hochbau</i> - <i>Brandschutz</i> - <i>Immissionsschutz</i>	01.?.10	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Unter Bezug auf die Ausführungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1994 wird eine fehlende Erschließungskonzeption für die südlich des Bestands gelegenen Bauflächen bemängelt.</p> <p>Eine Zustimmung zur Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn sämtliche Bauflächen in der Kanalisationsnetzplanung enthalten sind und sämtliches Schmutz- und Niederschlagswasser der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugeführt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahre 1994 stellt eine weit gehende Reduzierung der Bauflächen gegenüber den im Bebauungsplan Nr. 9G festgesetzten Flächen dar: Die im Erläuterungsbericht zum FNP hierzu enthaltene Begründung stellt u. a. auf die zum damaligen Zeitpunkt unwirtschaftlich erscheinende Entwässerung der stärker geneigten Hangbereiche ab. Heutzutage kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Flächen in den oberen Hangbereichen unter wirtschaftlichen Aspekten noch entwässerbar sind. Dies kann durch Maßnahmen zur <u>Regenwasserversickerung</u>, aber auch durch <u>alternative Methoden zur Regenwasserableitung</u> (z. B. auf Dachrinnenniveau im Freigefälle) erfolgen. Bereits die Baugenehmigung für das Doppelhaus Fuhr 6a/b basiert auf der Bedingung, dass die Regenentwässerung über eine Versickerungsanlage erfolgt.</p> <p>Dieser Tatsache trägt die im Wege der Berichtigung nach § 13a (2) Nr.2 BauGB aufgestellte 25. Änderung des FNP Rechnung: Die Bauflächen werden gegenüber den Darstellungen des FNP aus dem Jahre 1994 maßvoll nach Süden ausgedehnt, soweit es die heutigen <u>erschließungstechnischen Rahmenbedingungen</u> (Nr. 2.1 der Begründung) zulassen. Diese Voraussetzungen werden einerseits durch die genehmigte Entwässerungsplanung im Rahmen des alten Bebauungsplans Nr. 9G, andererseits durch reduzierte Bauflächen und Grundflächenzahlen des ihn ersetzenden Bebauungsplans Nr. 126 vorgegeben. Eine weiter gehende Konkretisierung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist aus Sicht der Verwaltung deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Nach derzeit gültigem Bauplanungsrecht (Bebauungsplan Nr. 9G) sind ca. 59.600 m² mit einer Grundflächenzahl von GRZ 0,8 überbaubar (= ca. 47.700 m²). Den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 gemäß sind zukünftig ca. 39.000 m² überbaubar, davon ca. 10.000 m² mit einer reduzierten Grundflächenzahl von GRZ 0,6 (=ca. 29.200 m²). Die rechnerisch mögliche, maximale Flächenversiegelung wird somit</p>

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			Seitens der übrigen Fachbehörden werden <u>keine Anregungen</u> zur Planung vorgetragen.	<p>gegenüber dem bisherigen Baurecht <u>um mehr als 1/3 reduziert</u> (ca. -39 %). Im Bebauungsplan Nr. 126 werden die überbaubaren Flächen insbesondere in den <u>südlichen, topografisch am tiefsten gelegenen</u> Bereichen zurück genommen. Auch entfällt die ursprünglich geplante Verkehrsfläche im Westen des Plangebietes.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan Nr. 9G im damaligen Aufstellungsverfahren von den für die wasserwirtschaftlichen Belange zuständigen Behörden nicht beanstandet wurde. Aus Sicht der Verwaltung erübrigt sich somit die Erstellung einer konkreten Entwässerungsplanung, da die planerisch mögliche Flächenversiegelung gegenüber dem "Status Quo" durch die geplanten Festsetzungen deutlich verringert wird.</p>
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 - Kampfmittelbeseitigung -	10.05.10	Es liegen keine neuen Erkenntnisse zum Plangebiet vor	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.
4	Bezirksregierung Düsseldorf, - Immissionsschutz -	04.06.10	<p>1./Die Richtungssektoren zur Schallemissionskontingentierung sind in die Planzeichnung einzutragen</p> <p>2./ Aus Gründen des vorbeugenden Störfallschutzes sind Betriebe mit hoher Publikumsdichte / Beschäftigtenzahl sowie <u>zusätzliche</u> Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal auszuschießen.</p>	<p>Der Anregung zu Nr. 1 wird entsprochen: Die Planzeichnung wird dem entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Den Anregungen zu Nr. 2 wird nicht entsprochen: Im Umfeld des betreffenden Chemie-Betriebes existieren bereits betriebsbezogene Wohngebäude. Zum Schutz dieser Nutzungen sind die ausgewiesenen Gewerbegebiete so weit herabgestuft, dass nur noch nicht bzw. nicht erheblich belästigende Betriebe zulässig sind (z.B. Büros, Verwaltungen, Beherbergungsgewerbe). Gerade diese Nutzungen können jedoch eine überdurchschnittliche Publikumsdichte bzw. hohe Beschäftigtenzahl aufweisen. Dem stehen jedoch die relativ kleinen, im Rahmen der Festsetzungen verfügbaren Flächen entgegen. Ein Ausschluss auch dieser Nutzungen hätte zur Folge, dass der Bebauungsplan an dieser Stelle nicht mehr umsetzbar wäre, da praktisch sämtliche gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen wären. Einer Bauleitplanung, die nicht umsetzbar ist, mangelt es an Erforderlichkeit und somit an rechtlichem Bestand. Auch ist ein Ausschluss von "Betrieben mit überdurchschnittlicher Publikumsdichte bzw. hoher Beschäftigtenzahl" schon wegen der begrifflichen Unbestimmtheit rechtlich problematisch. Die Ansiedlung von Betriebs bezogenen Wohnungen ist in den GE-Gebieten durch die bestehende Festsetzung als Ausnahme hinreichend reglementiert und faktisch <u>auf den Bestand fixiert</u>; in den GI-Gebieten ist diese Nutzung ganz <u>ausgeschlossen</u>. Die sicherheitstechnische Ausrüstung des betreffenden Chemiebetriebs entspricht den Anforderungen der Störfallverordnung. Als "Störfallbetrieb" geringer Größe grenzt er - insbesondere mit der für eine Lager-</p>

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>nutzung vorgesehenen Erweiterungsfläche - an die Rückseite eines bestehenden Hochregallagers innerhalb des Bebauungsplans Nr. 92. Südlich befindet sich die freie Landschaft des Ehlenbecker Bachtals, westlich befindet sich mit einigem Abstand zum Industriegebiet eine betriebsbezogene Wohnnutzung.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung werden mit den Festsetzungen sowohl der Bestand und die Entwicklung des ansässigen Betriebs gesichert, als auch dem Schutzanspruch der angrenzenden Nutzungen genüge geleistet.</p>
5	Bergisch Rheinischer Wasserverband BRW	27.04.10	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.	
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	03.05.10	Es werden keine grundsätzlichen Anregungen zur Planung vorgebracht. Es wird auf eine im Südosten des Plangebiets vorhandene Waldfläche hingewiesen und um Klarstellung gebeten, ob diese Fläche auch zukünftig als Wald festgesetzt wird.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>Im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9G ist die Waldfläche als <u>Industriegebiet</u> festgesetzt. Mit der Aufhebung dieses Bebauungsplans i. R. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 geht diese Fläche (wieder) in den <u>bauplanungsrechtlichen Außenbereich</u> nach § 35 BauGB über. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wald dargestellt. In Verbindung mit den vorhandenen Regelwerken (Landesforstgesetz, Landschaftsgesetz NW) ist der Waldbestand somit ausreichend gesichert.</p> <p>Das <u>planerische Erfordernis</u> einer zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan als Wald ist nicht gegeben.</p>
7	Geologischer Dienst NRW	29.04.10	Wegen der Lage des südlichen Plangebiets über mitteldevonischen Kalk- und Mergelschichten werden Hinweise zum Erfordernis von Baugrund-Untersuchungen bzw. zum Schutz des Karstkluftgrundwasserleiters gegeben.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren beachtet; Auswirkungen auf die Bauleitplanung bestehen nicht.</p>
8	Industrie- und Handelskammer (IHK)	04.06.10	Es wird um Prüfung gebeten, ob die Festsetzung eines Industriegebiets für den vorhandenen Chemiebetrieb bei der vorgenommenen "Heruntergliederung" durch die ergänzenden textlichen Festsetzungen rechtskonform mit den Anforderungen des § 9 BauNVO ist. Es wird angeregt, für die betreffenden Flächen auch (ausnahmsweise) Betriebe der Abstandsklasse V festzusetzen oder alternativ eine "Fremd-	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt Die Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 126 erfolgte unter Beteiligung der ansässigen Firmen. Wie unter Nr. 2.1 der Begründung ausgeführt, entsprechen gemäß der Einschätzung der beteiligten Immissionsschutzbehörden <u>alle</u> im Plangebiet ansässigen Firmen in ihrem <u>Emissionsverhalten</u> eher Gewerbebetrieben. Die Gebietsfestsetzungen orientieren sich an dieser Einschätzung.</p> <p>Einzigste Ausnahme ist der vorhandene Chemiebetrieb, welcher nach den §§ 4 ff. BImSchG i. V. m. § 2 der 4. BImSchV <u>genehmigungsbedürftig</u> ist und dessen Betriebs- und Erweiterungsflächen aus diesem Grunde als <u>Industriegebiet</u> festgesetzt sind. Die bisherigen Betriebs- und Baugenehmigungen erfolgten unter dem Nachweis entsprechender Vorkehrungen u. a. nach Maßgabe der Störfallverordnung auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 9G, welcher ebenfalls ein Industriegebiet festsetzt. Die Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 126 erfolgte in enger Abstimmung mit dem betroffenen Betrieb: Es ist festzuhalten, dass unter Bezug auf die bestehende Genehmigungssituation eine Festsetzung als Ge-</p>

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			körperfestsetzung" nach § 1 (10) BauNVO vorzunehmen, um dem Betrieb langfristig Entwicklungsspielräume einzuräumen.	<p>werbegebiet (ggfs. mit einer "Fremdkörperfestsetzung" nach § 1 (10) BauNVO) von der Betriebsleitung <u>nicht akzeptiert</u> wird.</p> <p>Die Lagerkapazität des Chemiebetriebs beträgt zurzeit nicht einmal ein Zehntel dessen, was entsprechende Betriebe der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 137) des Abstandserlasses NRW <u>mindestens</u> aufweisen müssen (≥ 25.000 Tonnen). Der Umfang der zur Verfügung stehenden Flächen am Standort selbst lässt nach Einschätzung der Verwaltung auch unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsflächen nicht zu, dass diese Grenze jemals erreicht oder gar überschritten werden kann. Insofern werden dem Unternehmen durch den Bebauungsplan Nr. 126 keine Entwicklungsspielräume genommen, die er am Standort nach den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9G gehabt hätte.</p> <p>Anlagen, die nach den §§ 4 ff. BImSchG i. V. m. § 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, gehören <u>im Allgemeinen</u> in Industriegebiete (z. B. BayVGH, B. v. 24.11.75 – Nr. 217175 -, BRS 29 Nr. 18). Derartige Anlagen können (emissionstechnisch gesehen) durchaus noch in die Abstandsklasse VI fallen (vgl. Nr. 165 des Abstandserlasses NRW). Die Aufnahme von Betrieben der Abstandsklasse V zur "Festigung" des Gebietscharakters "GI" ist deshalb nicht erforderlich, zudem dies der Planungsintention, angrenzende, empfindlichere Nutzungen zu schützen, zuwider liefe.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Festsetzung eines auf die Abstandsklasse VI "herunter gegliederten" Industriegebiets für die Flächen des Chemiebetriebs deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.</p>
9	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband		Stellungnahme liegt nicht vor.	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	02.06.10	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht; es wird davon ausgegangen, dass durch die Festsetzungen die ansässigen Betriebe für die Zukunft planerisch einwandfrei abgesichert werden.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>(Siehe hierzu Ausführungen zu Nr. 8)</p>
11	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		Stellungnahme liegt nicht vor.	
12	PLEdoc GmbH	28.04.10 (BP,FNP)	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.	
13	Deutsche Telekom AG		Stellungnahme liegt nicht vor.	
14	ISH NRW GmbH		Stellungnahme liegt nicht vor.	
15	Stadtwerke Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
16	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr VRR		Stellungnahme liegt nicht vor.	
17	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		Stellungnahme liegt nicht vor.	
18	Rheinbahn Düsseldorf	20.?.10	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.	Die Hinweise zur ÖPNV- Anbindung des Plangebiets durch die Rheinbahn Düsseldorf werden zur Kenntnis genommen. Für die Planung ergeben sich keine Konsequenzen.
19	Stadt Erkrath	02.06.10	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.	
20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Stellungnahme liegt nicht vor.	
21	Wehrbereichsverwaltung III	04.05.10 (BP), 28.04.10 (FNP)	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht. Hinweis auf zusätzlichen Abstimmungsbedarf, wenn Gebäude einer Höhe über 60 m über Grund errichtet werden sollen.	Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung III werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Für die Planung ergeben sich keine Konsequenzen.
22	Polizeistation Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
23	Erzbistum Köln – Generalvikariat		Stellungnahme liegt nicht vor.	
24	Katholische Kirchengemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
25	Evangelisches Landeskirchenamt		Stellungnahme liegt nicht vor.	
26	Evangelische Kirchengemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
27	Freie evangelische Gemeinde		Stellungnahme liegt nicht vor.	
28	Neuapostolische Kirche NRW	12.05.10	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgebracht.	
29	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
30	Landesbüro der Naturschutzverbände	?	1./ Bepflanzung der ausgewiesenen Flächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen 2./ Anbringung von Nisthilfen an	Den Anregungen wird nicht entsprochen. Die Anregung unter Nr. 1 ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen (siehe unter I, Nr. 4). Die angeführten Vogelarten sind als Charakterarten der ländlichen Hofstellen <u>dem Bereich um die Hof-</u>

Anlage B : Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Absender	Datum	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			den Gebäuden	<p>schaft <u>Ehlenbeck</u> zuzuordnen, wo insbesondere ihre Nistplätze zu finden sind (in ländlichen Hofstellen meist reichlich zur Verfügung stehendes Nestbaumaterial, nutzbare Hohl- und Dachräume sowie Insekten und Kleinsäuger als Beutetiere). Das Anbringen von Nisthilfen in einem hierzu konträr stehenden, eher sterilen Lebensraum, wie dem Gewerbe-/Industriegebiet Fuhr erscheint vor diesem Hintergrund nicht zweckdienlich.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Gebiets bezogenes, <u>planerisches Erfordernis</u> zur Festsetzung von Nisthilfen an den Gebäuden weder aus artenschutzrechtlichen Gründen nach § 44 BNatSchG, noch aus Gründen einer nach § 1a BauGB bedingten Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben (siehe hierzu auch: Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde).</p> <p>Festsetzungen, denen es an Erforderlichkeit mangelt, sind rechtlich angreifbar.</p>
			3./ Fassadenbegrünung des Hochregallagers	Die Anregung unter Nr. 3 ist für das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 126 gegenstandslos, da sie ein Gebäude außerhalb des Plangeltungsbereichs betrifft (1. vereinf. Änd. des Bebauungsplans 92).
			4./ Dachbegrünung	Die Festsetzung von Dachbegrünungen unterliegt als Kompensationsmaßnahme den Regelungen des Baugesetzbuchs. Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 126 <u>nicht erforderlich</u> , da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig waren (auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 9G). Insofern gilt die gleiche Sachlage, wie unter Nr. 2 dargelegt.
31	Finanzamt Hilden – Bewertungsstelle		Stellungnahme liegt nicht vor.	
-	Bürgerschaft	-	(Stellungnahmen aus der Bürgerschaft liegen nicht vor)	-



III, 6A
bv, 2. Vg. BP 126

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
42760 Haan

über den

Landrat
40806 Mettmann



Datum: 18.05.2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

32.02.01.01-2202/25-276
bei Antwort bitte angeben

Herr Axt

Zimmer: 355

Telefon:

0211 475-2355

Telefax:

0211 475-2300

dietmar.axt@

brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 der Stadt Haan für den Bereich
„Fuhr“

Ihr Schreiben vom 21.04.2010 / Ihr Zeichen: 61-bo

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g.
Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen
Auslegung

vom 03.05.2010

bis 04.06.2010

bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass das Gesetz vom 16.03.2010 zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes NRW am 07.04.2010 in Kraft getreten ist.
Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ist
darin jetzt unter **§ 34** (ursprünglich § 32) geregelt.

Im Auftrag


(Axt)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan
Planungsamt
42781 Haan

Joerg Zellin

Ihr Schreiben 27.04.2010, Az.: 61-bo/
Aktenzeichen 63-2/11-12 Ze
Datum 01.10.2010

Auskunft erteilt Herr Zellin
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2607
Fax 02104_99_ 5602

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

E-Mail joerg.zellin@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 126 und 25. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Bereich Fuhr

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes:**
25. Änd. des Flächennutzungsplanes:

UNTERE WASSERBEHÖRDE:

Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, die ich wie folgt begründe:

Der Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fuhr“ ist unter Ziffer 2 zu entnehmen, dass der FNP der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 den Bereich Fuhr als Gewerbe- und Industriegebiet darstellt, welches auf die oberen Kuppenlagen des Geländes beschränkt ist und von einem Grünstreifen umrahmt wird. Mit der Reduzierung der Bauflächen wurde im geltenden FNP der Erkenntnis Rechnung getragen, dass eine nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9G vorgesehene Flächenerschließung unter wirtschaftlichen und insbesondere entwässerungstechnischen Gesichtspunkten kaum realisierbar ist. Die heute existierenden Gewerbe- und Industriebauten entsprechen somit dem „realisierbaren Rahmen“. Die südlich anschließenden, tiefer gelegenen Flächen mit stärkerer Hangneigung wurden bislang nicht gewerblich oder industriell bebaut und erschlossen, da eine entwässerungstechnische Erschließung unter technischen und ökonomischen Gesichtspunkten offensichtlich nicht möglich war. An diesem Status quo hat sich nach Kenntnis meiner Unteren Wasserbehörde nichts geändert. Gegenteilige Erläuterungen finden sich nicht in der aktuellen Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Fuhr“, insbesondere nicht unter Ziffer 5 „Verkehrstechnische Erschließung, technische Ver- und Entsorgung, wasserwirtschaftliche Belange“. Es fehlen jegliche Angaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere zur technischen Entsorgung des Gebietes, so dass eine positive Beurteilung der Planungsmaßnahme nicht erfolgen kann.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE:

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Stadt die Anpassung der bisherigen Gebietsausweisung an die derzeitigen und geplanten Nutzungen.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE:

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Bebauungsplan Nr. 126:

UNTERE WASSERBEHÖRDE:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder ausgewiesenen Wasserschutzzone. Oberflächengewässer sind durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen. Südlich des Planungsraumes verläuft der Lindenbecker Bach innerhalb einer Tallage.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planungsmaßnahme Bedenken, die ich wie folgt begründe:

Bereits in vorausgehenden Beteiligungsverfahren konnte keine detaillierte wasserwirtschaftliche Prüfung und abschließende Stellungnahme zum BP 126 erfolgen, da die Planunterlagen keine Angaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere keine Angaben zur technischen Infrastruktur und zur Abwasserbeseitigung enthielten. Die jetzt aktuell vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung des BP 126 enthalten weiterhin keine prüffähigen Angaben zu den wasserwirtschaftlichen Belangen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Haan stellt den Bereich „Fuhr“ als Gewerbe- und Industriegebiet dar, welches auf die oberen Kuppenlagen des Geländes beschränkt ist und das von einem Grünstreifen umrahmt wird. Mit der Reduzierung der Gewerbe- und Industrieauflähen wurde im geltenden FNP der Erkenntnis Rechnung getragen, dass eine nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 9G vorgesehene Flächenerschließung unter wirtschaftlichen und insbesondere entwässerungstechnischen Gesichtspunkten kaum realisierbar ist. Die heute existierenden Gewerbe- und Industriebauten entsprechen somit dem „realisierbaren Rahmen“. Die südlich anschließenden, tiefer gelegenen Flächen mit stärkerer Hangneigung wurden bislang nicht gewerblich oder industriell bebaut und erschlossen, da eine entwässerungstechnische Erschließung unter technischen und ökonomischen Gesichtspunkten offensichtlich nicht möglich war.

Anlass und Ziel der aktuellen Planung sind geplante Betriebserweiterungen bzw. -zusammenlegungen von drei im Plangebiet angesiedelten Betrieben.

Die Begründung zum Bebauungsplan 126 „Fuhr“ enthält folgende – wesentliche, aber nicht prüffähige und nachvollziehbare – Angaben zur Entwässerung des Plangebietes:

- Seite 4: Die entwässerungstechnischen Zwänge, hier vor allem die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasser-Rückhalteinrichtungen stehen im südlichen Plangebiet einer für Gewerbegebiete wünschenswert hohen Ausnutzbarkeit der Grundstücke entgegen.
- Seite 5: ...maßgebende entwässerungstechnische Rahmenbedingung ist „die Begrenzung der maximal überbaubaren / versiegelbaren Fläche auf das in der hydraulischen Bemessung der Rückhalteinrichtungen vorgesehene Stauvolumen.
- Seite 14: Die maximal anfallende Niederschlagswassermenge wird damit auf das in der hydraulischen Berechnung eingestellte Volumen festgeschrieben.

Meiner Unteren Wasserbehörde sind weder vorhandene noch geplante Regenwasser-Rückhalteinrichtungen noch hydraulische Berechnungen bekannt, die zur Beurteilung des Sachverhalts herangezogen werden könnten.

Offensichtlich ist im vorliegenden Fall geplant, das anfallende Schmutzwasser über Hebeanlagen der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen, während das Niederschlagswasser örtlich versickert oder eingeleitet werden soll (§ 51 a LWG). Die Voraussetzungen hierzu liegen nicht vor bzw. wurden nicht geklärt oder ausreichend belegt.

Der Runderlass zum § 51 a LWG schreibt vor, dass die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen Erschließungsanlagen zu planen und die erforderlichen Flächen zu sichern hat; die Erschließungskonzeption ist in der Begründung zu erläutern.

Bei der Planung der Erschließung hat die Gemeinde zunächst zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 und 4 LWG vorliegen. Zur Beurteilung, ob eine Versickerung / Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort oder eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer möglich ist, sind regelmäßig mindestens Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen (bei ortsnahe Einleitung zusätzliche Angaben zur Leistungsfähigkeit des oberirdischen Gewässers) und zur Sicherstellung der ggf. erforderlichen Flächen für die Entwässerungsanlagen notwendig.

Die vorgenannten Angaben fehlen in der vorliegenden Begründung zum BP 126.

Nach gegenwärtiger Einschätzung kann dem Bebauungsplan daher nur zugestimmt werden, sofern sämtliche Bauflächen in der vorhandenen Kanalisationsnetzplanung enthalten sind und sämtliches im Plangebiet anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser der öffentlichen Mischwasserkanalisation zugeführt wird.

UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE:

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 126 plant die Stadt die Anpassung der bisherigen Gebietsausweisung an die derzeitigen und geplanten Nutzungen. Die Anregungen meiner Unteren Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2008 und 18.12.2008 sind in die Planungen eingeflossen.

Das Gebiet wurde entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO in 7 Teilflächen gegliedert. Diesen wurden Emissionskontingente L_{EK} zugeordnet. Zugrunde gelegt wurde das Schallgutachten des Ing.-Büros Rehm vom 12.03.2010, das Bestandteil des Bebauungsplans ist.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE:

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Aus Sicht des **Planungsamtes:***Untere Landschaftsbehörde:*

25. Änd. des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplan Nr. 126:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan:

Die Planungsmaßnahme liegt mit dem nördlichen Streifen des aufgehobenen Teilbereichs des BP Nr. 9 G sowie mit der neu in den Bebauungsplan eingefügten südwestlichen Ecke im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant (siehe Anlage).

Da diese beiden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt sind, kann hier die Doppeldeckung gem. § 16 (1) LG NW wirken. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss und Kreisausschuss ist somit nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Die Planungsmaßnahme kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden. Da die zulässige Grundfläche über 20.000 qm liegt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Ergebnis ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Somit gilt der zu erwartende Eingriff als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB erfolgt oder zulässig; eine Kompensation ist nicht erforderlich.

FFH- Gebiet:

Da das Plangebiet ca. 200m entfernt, und somit innerhalb der 300m- Pufferzone vom FFH- Gebiet „Neandertal“ liegt, wurde eine FFH- Vorprüfung durchgeführt (siehe Anlage). Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH- Gebietes durch die Planung auszuschließen und eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich; dies wurde von der Bezirksregierung bestätigt.

Artenschutz:

Meiner unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Die Begründung zum BP 126 beinhaltet eine Prüfung, ob im Plangebiet Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäischer Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V- RL) betroffen sind. Beeinträchtigungen lokaler Populationen der oben genannten Arten wurden nicht festgestellt.

Planungsrecht:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf dem Dienstweg zwecks Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 LPLG am 27.04.2010 ohne landesplanerische Bedenken weitergeleitet. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 18.05.2010, Az.: 32.02.01.01-2202/25-276 zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 keine landesplanerischen Bedenken vorgebracht.

Zum Bebauungsplan Nr. 126 werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

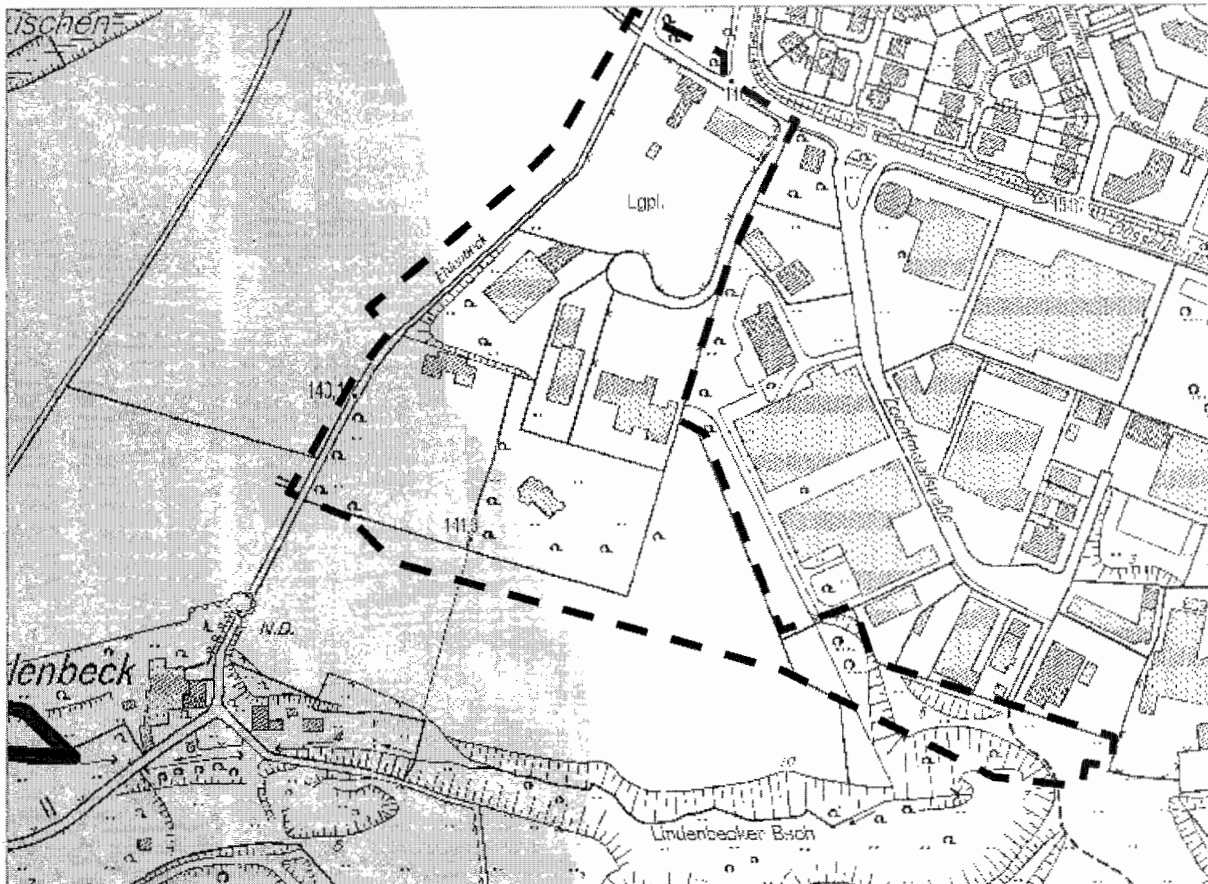
Zellin

Anlage

Luftbild mit LP KME:



DGK mit FFH- Gebiet und 300m Pufferzone:



Amt 61

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 10.05.2010
Seite 1 von 1

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-67/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kulschewski
Zimmer 115
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kai.kulschewski@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Haan, Bebauungsplan Nr. 126 Fuhr

Ihr Schreiben vom 20.04.2010, Az.: 32-2/sk

Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.

Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5158008-188/07 vom 01.10.2007.

Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Im Auftrag


(Dr. Kulschewski)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Der Bürgermeister
der Stadt Haan

Postfach 1665
42760 Haan

Datum: 04.06.2010

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-107/2010

bei Antwort bitte angeben

Frau Leeser

Zimmer: 063

Telefon:

0211 475-2739

Telefax:

0211 475-2790

alice.leeser@

bezreg-duesseldorf.nrw.de

25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Fuhr"
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 "Fuhr"
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Schreiben vom 20.04.2010

Die Stadt Haan beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan Nr. 126 im Gebiet südlich der Düsseldorf Str. ein Gewerbegebiet festzusetzen.

Im bisherigen Bebauungsplan Nr. 9 G, der durch den neuen Bebauungsplan ersetzt werden soll, war ein 50 m breiter Geländestreifen vorgesehen, der als Gewerbegebiet nicht störenden Nutzungen vorbehalten war. Dies war erforderlich, da mit dem Bebauungsplan Nr. 97 nördlich der Düsseldorf Str. reines Wohngebiet vorgesehen war.

Der Bebauungsplan Nr. 126 hat nun zum Ziel, die im Bebauungsplan Nr. 9 G als Industriegebiete festgesetzten Flächen als 'Gewerbegebiete herunterzustufen. Die Flächen, die von der Firma „**Bergische Elektrochemie GmbH**“ als Betriebsflächen genutzt werden, sollen jedoch als Industriegebiet festgesetzt werden.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Ansiedlung von Anlagen der Abstandsklassen I bis VI im Sinne des Abstandserlasses als nicht zulässig vorgesehen. Lediglich bei Anlagen der Abstandsklasse VI kann nach der Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren eine Ansiedlung zugelassen werden.

Aufgrund der Nähe zum reinen Wohngebiet ist beabsichtigt, die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen durch Festsetzungen zu begrenzen. Vorgesehen sind eine Abstufung nach Abstandserlass sowie die Festsetzung von Lärmkontingenten.

Im Schalltechnischen Gutachten vom 12.03.2010 dokumentiert der Gutachter die Ermittlung von Emissionskontingenten. Ziel ist es

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 04.06.2010

Seite 2 von 3

sicherzustellen, dass in der Nachbarschaft zu dem B-Planbereich die zulässigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen nicht überschritten werden. Der B-Plan Nr. 126 ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsgegebenheiten und den Planabsichten in sieben Teilflächen unterteilt worden. Gutachterlich wurden für diese Teilflächen zulässige Emissionskontingente (zulässiger Schalleistungspegel pro m² Fläche) zwischen 45 und 54 dB(A) ermittelt. Für drei Sektoren wurden Zusatzkontingente definiert. Aufgrund fehlender Berechnungsinformationen (Darstellung der Ermittlungsgegebenheiten) gestaltete sich die Nachvollziehbarkeit schwierig. In einem Telefongespräch mit dem Gutachter am 19.05.2010 konnten die Fragen geklärt werden. Der Gutachter wurde gebeten zukünftig die Gutachten derart zu erstellen, dass die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollzogen und die Qualität der Ergebnisse eingeschätzt werden können.

Im Hinblick auf die Ermittlung der vorgestellten Emissionskontingente sind keine Beanstandungen vorzutragen. Die Höhe der Emissionskontingente sind aufgrund der benachbarten WR-Nutzung sehr gering. Es handelt sich hier um nicht gewerbe-/industriegbietstypische flächenbezogene Schalleistungspegel, die die möglichen Nutzungsgegebenheiten und Erweiterungsabsichten einschränken. Nach gutachterlichen Informationen stehen die niedrigen Emissionskontingente mit den vorhandenen Nutzungsgegebenheiten jedoch nicht im Widerspruch.

In dem Bebauungsplan sind die Richtungssektoren noch nicht eingetragen. Diese sind zu ergänzen.

Nicht berücksichtigt wurde im Aufstellungsverfahren, dass die Firma „Bergische Elektrochemie“ einen Betriebsbereich mit Grundpflichten im Sinne des § 50 BImSchG i.V.m. 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) betreibt. Im Betriebsbereich werden nach derzeitiger Datenlage 65 t giftige Stoffe eingesetzt. Ferner werden hochentzündliche und entzündliche Stoffe verwendet.

Zwar ist gemäß den Ausführungen des SFK-GS-01-Papiers „Empfehlungen für Abstände“ nicht vorgesehen, dass bei der Änderung

2
Nr. 2.1 der
Begründung



der Ausweisung eines Plangebietes Vorermittlungen und Ausbreitungsberechnungen durchzuführen sind. **Jedoch sollte aus Gründen des vorbeugenden Störfallschutzes neben den bereits vorgesehenen Nutzungsausschlüssen auch die Ansiedlung von Betrieben ausgeschlossen werden, die eine hohe Publikumsdichte oder Beschäftigtenzahl mit sich bringen. Ebenso sollten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, über den Bestand hinaus, ausgeschlossen werden.**

Datum: 04.06.2010

Seite 3 von 3

Im Auftrag
gez. Leiser



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

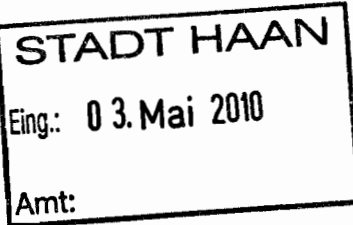
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -223

E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum

27.04.2010

Ihr Zeichen
61-bo/

Ihre Nachricht vom
20.04.2010

Unser Zeichen
DÜ-BP-2013-2-KL

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“; 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Fuhr“ im Wege der Berichtigung, § 13 a (2) BauGB

hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB,

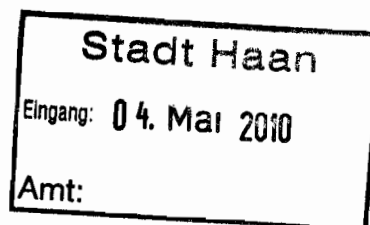
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB,
Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Bebauungsplan-/ Flächennutzungsplanänderungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann



Regionalforstamt Bergisches Land Bahnstraße 27, 51688 Wipperfürth

Stadt Haan
Der Bürgermeister
-Planungsamt-
Postfach 1665
42760 Haan

03.05.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-07-25
310-11-42-126
Bearbeiter:
Herr Flocke
FG3 Hoheit
Telefon 02267 8857-22
Mobil 0171 5871361
Telefax 02267 8857-85
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“, 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Fuhr“ im Wege der Berichtigung, § 13a Abs. 2 BauGB

Hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB – Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

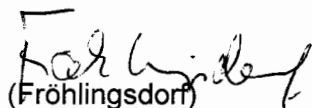
Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“ bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

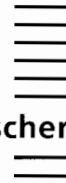
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Im Südosten des Plangebiets stockt Wald im Sinne des Gesetzes. In Anlage 3 der Begründung zum FNP wird dieser Bereich auch zeichnerisch als Waldfläche dargestellt. In dem zur Offenlage freigegebenen Bebauungsplan wird zwar die Abgrenzung der Waldfläche deutlich, eine zeichnerische und textliche Festsetzung als solche findet in der offengelegten Planung jedoch nicht statt. Ich bitte um Klarstellung, ob an einer Festsetzung als „Fläche für Wald“ festgehalten wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Bahnstraße 27
51688 Wipperfürth
Telefon 02267 8857-0
Telefax 02267 8857-85
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

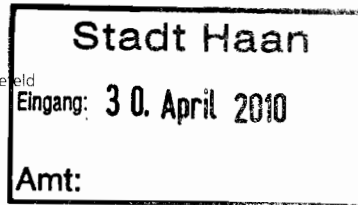
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Fröhling)



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Alleeestraße 8
42781 Haan



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiterin: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 29. April 2010
Gesch.-Z.: 31.130/3217/2010

Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Ihre E-Mail vom 22. April 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der südliche Abschnitt des Plangebiets befindet sich über verkarstungsfähigem **Mergel- und Kalkstein (Devon)**. Deshalb ist folgendes zu beachten:

- a. Unterirdische Hohlräume sind nicht auszuschließen.
- b. Der Karstkluftgrundwasserleiter ist sehr verschmutzungsgefährdet.
- c. Bei den Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Karstkluftgrundwasserleiters auszuschließen.
➤ Hinweis: Die den Karstkluftgrundwasserleiter schützenden Deckschichten dürfen bei Bauarbeiten nicht durchstoßen werden.
- d. Eine Baugrunduntersuchung ist diesbezüglich empfehlenswert.

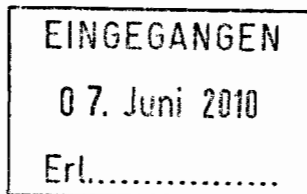
Geologische Karte von NRW im Maßstab **1 : 25.000**, Nr. 4708, Wuppertal - Elberfeld. 2. Aufl. 1979. Mit Erläuterungen. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-178 -5.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf



So, 2. UG

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

- vorab per Mail -

Herrn Rautenberg
Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

4. Juni 2010

Ihr Zeichen
61-bo

Ihr Schreiben vom
20.04.2010

Unser Zeichen
III Jab/mk

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
jablonowski@duesseldorf.ihk.de

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“; 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Fuhr“ im Wege der Berichtigung, § 13a (2) BauGB
Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung, § 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

mit Schreiben vom 20. April 2010 informierten Sie uns über die öffentliche Auslegung oben genannter Planungen bis zum 4. Juni 2010.

Die IHK nimmt wie folgt Stellung:

Das rund 4,6 Hektar große Plangebiet liegt in Haan-Gruiten, südlich der Düsseldorf Straße, westlich der Straße „Fuhr“. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan setzt für den Plangebietsbereich ein Gewerbe-, ein Industriegebiet sowie Grünflächen fest. Im Zuge der 25. FNP-Änderung wird die ausgewiesene Grünfläche im südwestlichen Teil des FNP-Änderungsbereiches als GE festgesetzt, der übrige Bereich als GI. Durch die FNP-Änderung sollen im Plangebiet ansässige Betriebe erweitern und neu bauen können.

Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Haan Gewerbe- und Industriegebiete ausweist, um hier ansässigen Betrieben notwendige betriebliche Erweiterungen zu ermöglichen. Wir stimmen daher der 25. FNP-Änderung zu.

Der Bebauungsplan sieht eine Gliederung des Plangebietes in Gewerbe- und Industrieteilbaugebiete (GE1-5 sowie GI1-2) vor. Die Industriegebiete liegen südlich der Straße „Fuhr“. Am südwestlichen Rand des Plangebietes liegen die Gewerbegebiete GE1 und GE2. Die übrigen Flächen (GE3-5) liegen südlich der Düsseldorf Straße, wobei das GE3 direkt an die Düsseldorf Straße grenzt. Die Teilbaugebiete werden – entsprechend ihrer Lage zur angrenzenden Wohnbebauung – nach Abstandsliste NRW geglie-

dert. Des Weiteren werden für die Gewerbegebiete Emissionskontingente festgesetzt. Diese liegen je nach Lage zur benachbarten Wohnbebauung tagsüber zwischen 45 dB(A) (GE1 + 2) und 54 dB(A) (GE5) sowie nachts zwischen 35 dB(A) (GE1 + 2) und 38 dB(A) (GE5). Für die Industriegebiete gelten tagsüber 54 dB(A) und nachts 42 dB(A). Betriebliche Erweiterungen sind immer dann zulässig, wenn die Werte der Emissionskontingente nicht überschritten werden. Darüber hinaus sind in den GI-Teilbaugebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Geruchsemittenten der Abstandsklasse VII nach Abstandserlass NRW (Stand 2007) ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklassen VI zulässig, wenn diese nachweisen können, dass sie die nahegelegene schutzwürdige Bebauung nicht stören.

Was den Bebauungsplan anbelangt, erlauben Sie uns bitte folgende kritische Anmerkung:

Da durch den generellen Ausschluss der Abstandsklassen I bis V zukünftig im Plangebiet fast alle Betriebe, die nach 4.BImSchV genehmigungspflichtig - also störend - sind, generell ausgeschlossen werden, Betriebe der Abstandsklasse VI nur ausnahmsweise zulässig sind, Geruchsemittenten nach Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 204, 207, 216, 221) ausgeschlossen werden und auch die Emissionskontingente weit unter denen liegen, die in einem GI ausgeschöpft werden können, bezweifeln wir, dass hier der Gebietscharakter eines GI noch gewahrt ist. Denn nach § 9 BauNVO ist ein Industriegebiet vorwiegend für solche Betriebe auszuweisen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gerade solche Betriebe werden aber in der hier vorgelegten Planung ausgeschlossen.

Wir fordern daher im Sinne einer rechtssicheren Planung zu prüfen, ob die hier getroffene Ausweisung den Anforderungen von § 9 BauNVO rechtlich standhält.

Bei dem Betrieb, der im GI ansässig ist und am Standort erweitern möchte, handelt es sich laut Planungsamt der Stadt Haan um einen genehmigungspflichtigen Störfallbetrieb nach 4.BImSchV, der wegen seines Chemielagers eine GI-Ausweisung benötigt (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Seite 4). Chemielager, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen, fallen aber nach Abstandserlass NRW unter die Abstandsklasse V (s. lfd. Nr. 137), die laut textlicher Festsetzung Ziffer 1.1. im Plangebiet ausgeschlossen werden soll. Sollte der hier ansässige Betrieb aufgrund seiner Lagermenge unter die Abstandsklasse V fallen, wäre er mit dem im Bebauungsplan getroffenen Ausschluss auf den Bestandschutz festgefahren. Erweiterungen wären nicht mehr möglich. Sollte der Betrieb nicht unter diese Abstandsklasse fallen, wären Kapazitätserweiterungen nur noch begrenzt möglich.

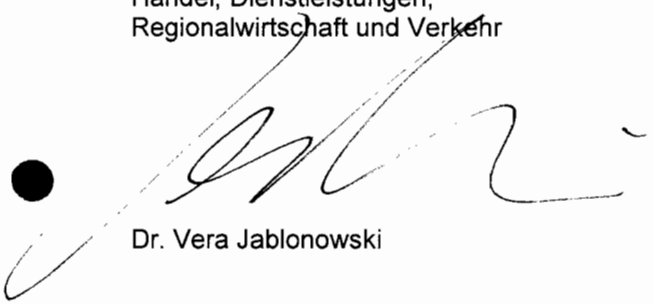
Die IHK fordert deshalb, zu überprüfen, ob dem Unternehmen mittels der hier vorliegenden Planung langfristig am Standort ausreichende Entwicklungsspielräume eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, per textlicher Festsetzungen nicht nur Betriebe der Abstandsklasse VI ausnahmsweise zuzulassen, sondern auch Betriebe der Abstandsklasse V. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse V wäre darüber hinaus auch der Gebietscharakter eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO gewahrt.

Alternativ sollte die Kommune in enger Abstimmung mit dem Betrieb prüfen, ob der Betriebsstandort nicht auch als GE in Kombination mit dem Instrument der Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 Bau NVO festgesetzt werden kann, um so dem Unternehmen langfristig individuellere Entwicklungsspielräume einzuräumen. Denn der § 1 Abs. 10 BauNVO ermöglicht einen erweiterten Bestandsschutz. In diesem Falle wäre im Bebauungsplan an Stelle des Industriegebietes ein Gewerbegebiet festzusetzen.

Der Flächennutzungsplan wäre entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr

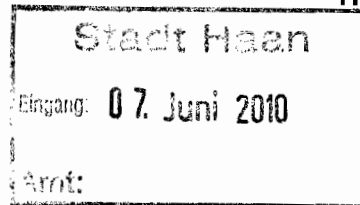


Dr. Vera Jablonowski

Kopie: Frau Schumpa, Umweltamt des Kreises Mettmann

vorab per Fax
02129 911-591

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan



Unser Zeichen:
Sachbearbeiter:
Telefon:
Telefax:
e-mail:
Zimmer:
Datum:

He-go
Herr Hermann
0211 8795-322
0211 8795-344
hermann@hwk-duesseldorf.de
223
2. Juni 2010

**Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“, 25. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Stellungnahme zur Trägerbeteiligung und zur Offenlage**

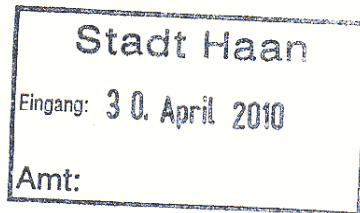
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Entwürfen der o.g. Bauleitplanungen beziehen wir auf der Grundlage der uns zugesandten Planunterlagen wie folgt Stellung:

Soweit die jetzt vorgesehenen Festsetzungen trotz der Einschränkungen gegenüber der zur Zeit noch rechtskräftigen Planung dazu beitragen, die ansässigen Betriebe für die Zukunft planerisch zweifelsfrei abzusichern, tragen wir keine Anregungen vor. Wir beziehen uns in diesem Zusammenhang besonders auf die aktuellen Festsetzungen zu den Arten der baulichen Nutzung und deren Gliederungen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt

Alleestraße 8
42781 Haan

zuständig Norbert Brockmanns
Durchwahl 0201 3659 194

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
Herr Uwe Bolz	28.04.2010	PLEdoc GmbH	PB_219463	28.04.2010

25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Fuhr“ in Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.

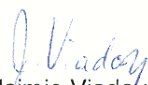
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- E.ON Gastransport GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft GmbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der zuvor aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH


Jaimie Viadoy


Norbert Brockmanns

Geschäftsführerin: Anne-Kathrin Wirtz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
50-8001 AU 6020



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt

zuständig Norbert Brockmanns
Durchwahl 0201 3659 194

Alleestraße 8
42781 Haan

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
Herr Uwe Bolz	22.04.2010	PLEdoc GmbH	PB_218842	28.04.2010

Bebauungsplan Nr. 126 "Fuhr" als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.

- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- E.ON Gastransport GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft GmbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der zuvor aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH


Jaimie Viadoy


Norbert Brockmanns



Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 – Az 45 – 03 - 03



Wehrverwaltung



Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

28 . April 2010

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Haan
Alleestraße 8

42781 Haan

Per Mail vorab an:
planungsamt@stadt-haan.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_O_065_10_a

Bauleitplanung
hier: 25. Änderung des FNP im Wege der Berichtigung

Ihr Schreiben vom 28.04.10 - Az 25.Änd FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Es kann meinerseits jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Werbe- und Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 60 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

V. Loewenich
von Loewenich

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 – 03



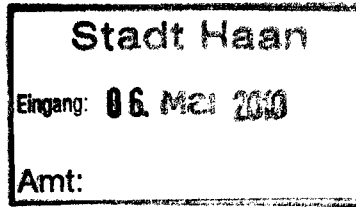
Bo
2009

Wehrverwaltung

Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

4. Mai 2010



Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Haan
Alleestraße 8

42781 Haan

Per Mail vorab an:
planungsamt@stadt-haan.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_O_054_10_b

Bauleitplanung

hier: BBP Nr. 126 "Fuhr" nach § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 22.04.10 - Az Mail vom 22.04.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile – oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen eine Höhe von 60 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir u.a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Goldschmidt



Stadt Erkrath • Postfach 154 • 40671 Erkrath

Stadtverwaltung Haan Eingang: 10. Juni 2010

Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

Amt:

61-61.0 - Planungsamt -

- Schimmelbuschstraße 11-13

Auskunft erteilt Herr Wessendorf

Zimmer 307

Telefon 0211-2407-6103

Telefax 0211-2407-6010

Email joern.wessendorf@erkra

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
22.04.2010

Mein Zeichen
Wd

Datum
02.06.2010

Bebauungsplan Nr. 126 – Fuhr –
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

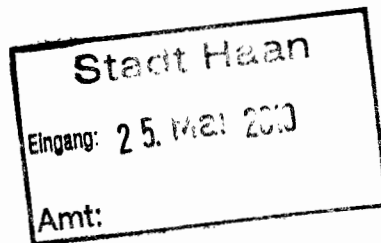
hiermit bedanke ich mich für die Zusendung der Materialien zu o.a. Bauleitplanverfahren.
Die Stadt Erkrath bringt keine Anregungen oder Bedenken zu der vorgestellten Planung vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Schmidt
Beigeordneter

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan



Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Ansprechpartner	Frau Jay
Abteilung	T 102
Zimmer	172
Telefon	582-1023
Fax	582-1047
E-Mail	

Ihr Zeichen
61-bo

Unser Zeichen
T 1022 Kn/di

Ihre Nachricht vom
27.04.2010

Datum
20.10.2010

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“; 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Fuhr“

Sehr geehrte Damen und Herren,

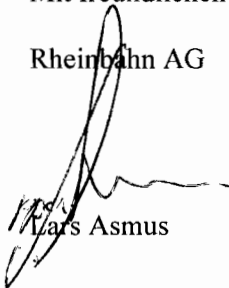
zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie O1 mit der Haltestelle „Seilbahnweg“ bedient.

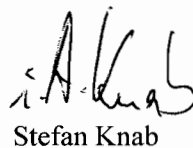
Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle beträgt ca. 250 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG



Lars Asmus



Stefan Knab

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes

Peter Ackermann
Vorstand
Personal und Betrieb

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557


Steuernummer
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 1 576 511
BIC WELADEDXXX
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 11


Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100 127 06
BIC DUSSEDEDDXXX
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn

 Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
 Belsenplatz
U70 U75

Bus

 Belsenplatz
828 833 834 835
836 862

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

E 14.05.2010 JP

Ihr Zeichen 61-bo/
Ihre Nachricht vom: 27.04.2010

Unser Zeichen pi
Unsere Nachricht vom:

Name Friedel Pichel
Funktion/Abteilung Liegenschaften
Telefon +49 (0)231 57700-84
Mobil +49 (0)171 xxxxxxxx
Fax +49 (0)231 57700-38
E-Mail f.pichel@nak-nrw.de

Datum: 12. Mai 2010

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 120 „FUHR“, 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „FUHR“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Freundliche Grüße

Neuapostolische Kirche NRW
Verwaltung Dortmund

Friedel Pichel
Friedel Pichel

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:
44028 Dortmund, Postfach 10 28 42

Hausanschrift:
44141 Dortmund, Kullrichstraße 1

Telefon 0231 57700-0 · Telefax 0231 57700-38
E-mail: Dortmund@nak-nrw.de · Internet: www.nak-nrw.de
Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50
Stadtparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99
Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46

Stadt Haan
Herrn Uwe Bolz
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU e.V. HAAN

Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
04.02.2005

Betr.: BP 126 Fuhr
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Bolz,

Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gibt es folgende Anregungen und Bedenken:

Die Pflanzstreifen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

In dem Bereich zur freien Landschaft gibt es einige Schwalben, Spatzen, sowie Greife. Es ist daher wünschenswert, dass Nisthilfen/-möglichkeiten bei der Erweiterung der Gebäude berücksichtigt werden.

So könnte auch das Hochregallager zur freien Landschaft mit Rankgittern ausgerüstet und mit Kletterpflanzen bewachsen werden.

Die Dächer sollten möglichst begrünt sein.

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.
BUND/NABU/RBN

Verteiler:
Stadt Haan